

große Besorgniß gegen diese gesetzliche Bestimmung hegen muß. Ich sehe mich also veranlaßt, auf deren Wegfall einen Antrag zu stellen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird nicht ausreichend unterstützt, da nur 6 Mitglieder sich erheben.

Prinz Johann: Ich bitte um das Wort, um über die verschiedenen Anträge Einiges zu bemerken. Ich muß zuerst erklären, daß es mir nicht ganz klar ist, ob der Antrag des Bürgermeisters Hübler unterstützt sei?

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Dann würde ich mir allerdings erlauben, zur Motivirung desselben Einiges zu bemerken. Ich habe geglaubt, er sei nicht ausreichend unterstützt worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe vorhin erklärt, er sei wohl für unterstützt anzusehen wegen der Zahl der Mitglieder, die sich erhoben hat. Die höchste Zahl der Mitglieder, die heute im Saale anwesend sein können, beträgt 36, und 9 haben den Antrag unterstützt.

Bürgermeister Hübler: So erlaube ich mir denn einige Worte zur Unterstützung meines Antrags. Ich habe schon bei der allgemeinen Berathung mich dahin ausgesprochen, daß ich dem Vorschlage der Deputation, welchen sie bei §. 15 in Bezug auf das Maurer- und Zimmerhandwerk gethan und wornach diesen Gewerbsgenossen in Städten und auf dem Lande, wenn sie sich der Prüfung unterwerfen und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer Baue für tüchtig erkannt worden, die Uebnahme von Bauern in Accord allenthalben gestattet sein soll, meinen Beifall nicht schenken kann. Die Gründe gegen diesen Vorschlag finde ich im Bericht von ihr selbst angedeutet. Der Vorschlag greift zu tief ein in die Innungsverfassung unsers Vaterlandes, er ist dem Zweck des gegenwärtigen Gesetzes fremd und von der Art, daß das Bedürfniß der Landbewohner dabei nicht in Frage kommt. Unsere geehrte Deputation hat zwar diese Gründe dem Vorschlage der zweiten Kammer entgegengesetzt, der dahin ging, daß das Bauen den Maurer- und Zimmermeistern auf dem Lande in Accord unbeschränkt gestattet sein solle; aber ich glaube, daß sie vollständige Anwendung auf ihren eignen Vorschlag leiden, der sich nur dadurch von dem Vorschlage der zweiten Kammer unterscheidet, daß er, wie gedacht, die fragliche Begünstigung auf die Individuen beschränke, welche sich der Prüfung vor der Behörde unterworfen und dabei vorzüglich bestanden haben. Aber auch in dieser beschränkten Maße würde eine solche Bestimmung gegen das Recht streiten, welches nach der bestehenden Verfassung und nach den landesherrlich bestätigten Innungsartikeln den bezüglichen Innungen zusteht, und seit Jahrhunderten unbestritten zugestanden hat: das Verbieterrecht gegen alle zu einer städtischen Innung nicht gehörigen Meister innerhalb des städtischen Bezirkes einen Bau zu unternehmen. Es ist das freilich auch nur ein histo-

risches Recht; indessen darf ich nach den Aeußerungen, welche ich in diesem Saale für den Schutz solcher Rechte vernommen habe, wohl glauben, daß die geehrte Kammer dieses Recht um so mehr beachten werde, als es sich davon handelt, zweien einzelnen Innungen ein verfassungsmäßiges Befugniß zu entziehen, während alle übrige Innungen im Genusse desselben verbleiben. Man wende mir nicht ein, daß der Fall der Baue in Accord analog sei dem Falle, wo Dorfhandwerker auf Bestellung Arbeit in die Stadt liefern. Ich muß die Analogie bestreiten. Denn etwas Anderes ist es, Arbeiten von dem Dorfe dem Besteller in die Stadt senden, etwas ganz Anderes, gleichsam die Werkstätte von dem Lande in die Stadt verpflanzen, und dadurch aus der Kategorie der ländlichen Meister ausscheiden und in die Kategorie der städtischen übertreten, was nothwendig der Fall sein würde, wenn man auch nur in der vorgeschlagenen beschränkteren Maße dem Dorfmaurer- und Zimmergewerbe diese Begünstigung zugestehen wollte. Nicht zu gedenken, daß die Bedingung der Baue in Accord gar keinen Schutz gewähren würde, weil sie bei einer Vereinigung des Bauherrn und Baumeisters stets umgangen werden könnte und aus leicht begreiflichen Ursachen umgangen werden würde. Nicht zu gedenken, daß eine gut bestandene Prüfung schon an sich, wie das ja die häufigen Ergebnisse anderer Prüfungen zur Genüge darthun, noch keinen hinreichenden Grund zu der Annahme einer vorzüglichen praktischen Tüchtigkeit abgeben und noch weniger das Verdienst einer Begünstigung rechtfertigen dürfte, die nur auf Kosten eines dritten, auf Kosten der in ihren Rechten dadurch schwer verletzten städtischen Innungen zu Theil werden würde. So wohl gemeint die Absicht gewesen sein mag, welche der Deputation bei dem Vorschlage vorgeschwebt hat, und so sehr ich ihr in noch weit größerem Umfange beipflichten würde, wenn es sich jetzt darum handelte, in unserem Vaterlande eine Gewerbeverfassung erst zu begründen, so kann ich ihr doch bei den bestehenden Verhältnissen, als die ganze Innungsverfassung tief erschütternd, mit dem Bedarf der Landbewohner in keinem Zusammenhange stehend, insofern aber außer dem Zwecke des Gesetzes liegend, ja als Beschränkung auf zwei einzelne Innungen an Ungerechtigkeit streifend, nicht beitreten, und muß meinerseits dringend wünschen, daß die hohe Kammer für den Wegfall der von der geehrten Deputation in dem zweiten Satze vorgeschlagenen Worte: „Maurern und Zimmerleuten — in allen Städten gestattet,“ sich entschließen möge.

Prinz Johann: In Bezug auf das Deputationsgutachten ist lediglich der Anfang des zweiten Abschnittes der von der Deputation gefaßten §. 15 angefochten worden. Ich erlaube mir, die Gründe, die für den Wegfall angeführt worden sind, mit wenig Worten zu beleuchten. Man hat hauptsächlich gegen den Vorschlag der Deputation eingewendet, daß er dem Zwecke des Gesetzes fremd sei, und daß er historische Rechte der städtischen Innungen verlege, auch eine Imparität in Bezug auf andere Innungen herbeiführe. Was den ersten Vorwurf betrifft, so vermag ich nicht, denselben ganz von mir zu weisen. Es liegt die Ausdehnung, welche die zweite Kammer der §. ge-